

## Stadt Weingarten

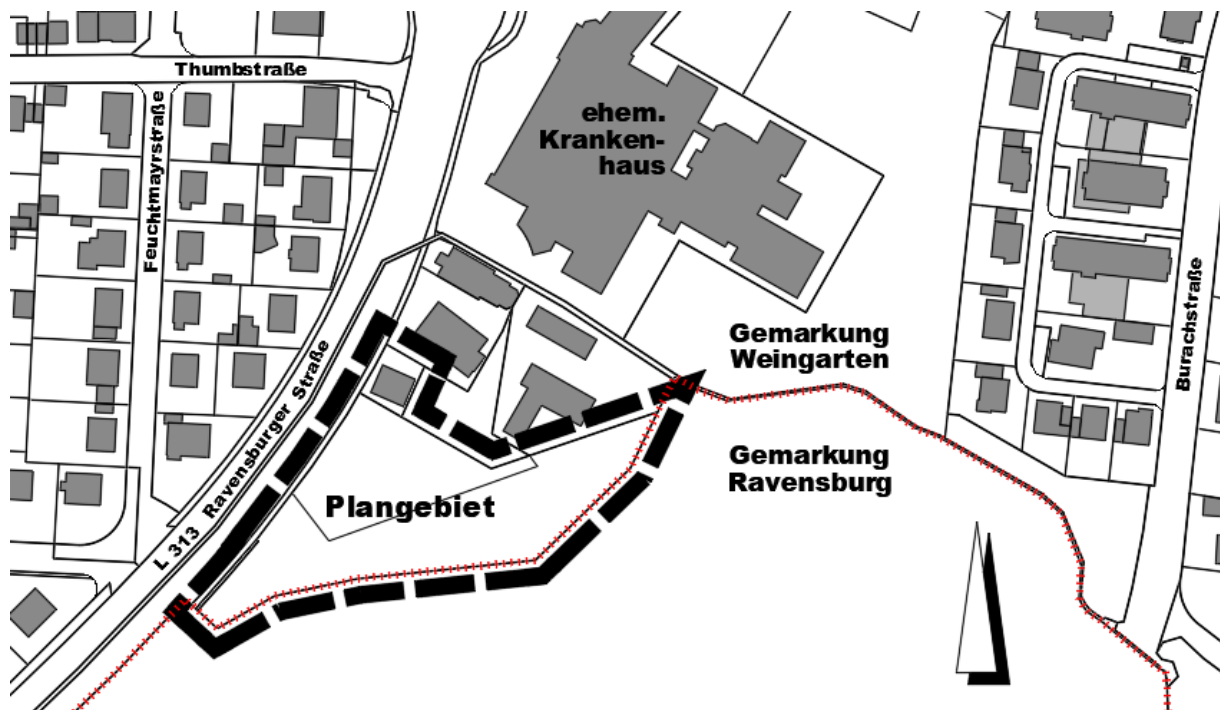
### Vorhabenbezogener Bebauungsplan / örtliche Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

#### BP 169 „Ravensburger Straße 45“

- Inkrafttreten -

Der o.g. vorhabenbezogene Bebauungsplan und die gleichnamigen örtlichen Bauvorschriften sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan wurden gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) und § 4 Gemeindeordnung (GemO) am 25.09.2023 vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt „Weingarten im Blick“ treten der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Maßgebend ist die Planzeichnung des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.08.2023. Der Planbereich ist in folgendem Kartenausschnitt, mit einer gestrichelten Bandierung umrandet, dargestellt.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan BP 169 „Ravensburger Straße 45“ besteht aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung und dem Textteil vom 30.08.2023 sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 03.02.2022. Dem Bebauungsplan wird die Begründung vom 30.08.2023 beigelegt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

### **Hinweis:**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die dazu gehörenden örtlichen Bauvorschriften mit Begründung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan werden bei der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung, Sachgebiet Stadtplanung, Schussenstraße 9, 2. OG, Zi. Nr. 5, während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen können auch im Internet unter [www.stadt-weingarten.de/b-plan](http://www.stadt-weingarten.de/b-plan) eingesehen werden.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans;
3. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler;
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs;

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Weingarten, den 20.10.2023

Clemens Moll  
Oberbürgermeister